



Bundesministerin für
EU und Verfassung

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.504.495

Wien, am 5. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2024 unter der Nr. **19207/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Status der Entschlieungen betreffend EU und Verfassung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Ist der jeweilige Umsetzungsstand der Erschlieungen ffentlich einsehbar?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und ist eine nderung geplant?*

Eine Verffentlichung des Umsetzungsstandes ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Entschlieungsantrag (2529/A(E)): Weiterentwicklung der Einkommenserhebung der ffentlichen Wirtschaft des Bundes durch den Rechnungshof (372/E)*
 - a. *Ist diese Entschlieung bereits umgesetzt?*
 - b. *Wenn ja,*

- i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
 - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
 - c. *Wenn nein,*
 - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
 - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
 - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
 - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*
- 3. *Entschließungsantrag (684/A(E) XXVI. GP): Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane durch das Staatsarchiv (68/E XXVI. GP)*
 - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
 - b. *Wenn ja,*
 - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
 - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
 - c. *Wenn nein,*
 - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
 - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
 - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
 - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Entschließungen kommt keine rechtliche Bindungswirkung zu, sie sind politische Willensäußerungen (vgl. Konrath/Neugebauer, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2021], Art. 52 B-VG Rz. 9).

Selbstverständlich werden alle übermittelten Entschließungen aktenmäßig dokumentiert und von den jeweils zuständigen Fachabteilungen sondiert.

Zu Frage 4:

- 4. *Gibt es noch weitere Entschließungsanträge, die angenommen wurden und Ihr Ressort betreffen?*
 - a. *Wenn ja,*
 - i. *welche?*
 - ii. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
 - iii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*

Alle ordnungsgemäß eingebrachten Entschlieungen sind unabhangig von ihrem Thema auf der Homepage des Parlaments unter [Gegenstande | Parlament sterreich](#) veroffentlicht.

Mag. Karoline Edtstadler

